



Gesetze, Verordnungen u. Mitteilungen

Herausgegeben vom

Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche Franzioseck 2-4 Postfach 10 69 29 28069 Bremen

Jahrgang 2018

Bremen, 28. Dezember 2018

Nr. 2

INHALT

1.	Kirchentag am 28. November 2018.....	S. 209
2.	Kirchensteuerbeschluss 2019.....	S. 212
3.	C-Prüfungsordnung für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen in der Bremischen Evangelischen Kirche.....	S. 214
4.	Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche über die Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler im Rahmen der praxisintegrierten Heilerziehungspflege-Ausbildung vom 26. Juni 2018 (Beschluss Nr. 180).....	S. 221
5.	Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Übernahme der Tarifeinigung TVöD für den Sozial- und Erziehungsdienst vom 4. September 2018 (Beschluss Nr. 181).....	S. 222
6.	Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Änderung der Altersteilzeitordnung vom 4. September 2018 (Beschluss Nr. 182).....	S. 226
7.	Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche über die Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher und zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger vom 4. September 2018 (Beschluss Nr. 183)....	S. 227
8.	Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche vom 5. November 2018 (Beschluss Nr. 184).....	S. 229
9.	Personennachrichten.....	S. 229

1. Kirchentag am 28. November 2018

a)

Haushaltsbeschluss 2019

§ 1

Der Haushaltsplan der Zentralkasse für das Rechnungsjahr 2019 wird festgesetzt auf:

A. Einnahmen und Ausgaben - Allgemeiner Teil -

1. Kirchensteuereinnahmen	49.320.000,00 €
2. Sonstige Einnahmen	3.200.000,00 €
3. Überschussanteil aus Rücklagenrechnung	2.250.000,00 €
4. Entnahme aus den Rücklagen	<u>5.579.000,00 €</u>
Summe Einnahmen	60.349.000,00 €
5. Ausgaben lt. Haushaltsplan (einschl. Eigenanteil im Kindergartenbereich):	60.349.000,00

B. Einnahmen und Ausgaben - Bereich Ev. Tageseinrichtungen für Kinder -

1. Betriebskostenzuschüsse (einschließlich Elternbeiträge)	49.972.000,00 €
2. Sonstige Einnahmen (Entgelte Frühförderung u.a.)	6.485.000,00 €
3. Zuschuss (Eigenanteil) der BEK	<u>6.658.000,00 €</u>
Summe Einnahmen	63.115.000,00 €
4. Ausgaben lt. Haushaltsplan	63.115.000,00 €

Ein Überschuss, der sich bei der Abrechnung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben ergibt, wird zunächst mit dem vorgesehenen Ausgleich aus der Rücklage verrechnet und im Übrigen der Rücklage zugeführt, soweit er nicht mit Zustimmung des Finanzausschusses zur Verstärkung der Rückstellung für nicht ausreichend angesetzte Haushaltspositionen, Titel 1100, verwendet wird.

§ 2

Der Kirchausschuss kann bei einzelnen Haushaltspositionen mit Zustimmung des Finanzausschusses Sperrvermerke anbringen, wenn die Kirchensteuereinnahmen erheblich unter dem Voranschlag bleiben.

§ 3

Für den Ausgabenplan gilt Folgendes:

1. Die "Sonderzuweisung Kirchenmusik" (Pos. 0100/3) ist eine zweckgebundene Sonderzuweisung im Sinne von § 17 der Wirtschaftsordnung. Sie wird vom Kirchausschuss aufgrund eines Vorschlags des Landeskirchenmusikdirektors vergeben.
2. In Haushaltsteil A sind die einzelnen Titel für Personalausgaben sowie die einzelnen Titel für Sachausgaben, letztere jedoch nur im Rahmen des jeweiligen Kapitels, mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig.
3. In Haushaltsteil B sind sämtliche Ausgaben mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig und überziehbar, soweit einer Überziehung zusätzliche Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen.

b)

Bestellung der Abschlussprüfer für 2019

Der Kirchentag bestellt zum Abschlussprüfer für das Haushaltsjahr 2019 für die Zentralkasse und Haus Meedland die FIDES Treuhand GmbH & Co. KG.

c)

Beschluss über die Entlastung des Kirchausschusses für das Haushaltsjahr 2017

Der Kirchentag erteilt dem Kirchausschuss Entlastung für das Haushaltsjahr 2017.

d)

Kirche in City und Überseestadt: Konzept

Der Kirchentag beschließt:

- „1. Der Kirchentag stellt fest, dass die kirchliche Präsenz in der City und in der Überseestadt die Bremische Evangelische Kirche vor wachsende Herausforderungen stellt.
2. Um auf diese Herausforderungen angemessen zu reagieren, beschließt der Kirchentag, die in diesem Bereich bereits bestehenden Projekte und Einrichtungen in einem Arbeitsbereich „Kirche in City und Überseestadt“ zusammenzufassen. Die Entscheidungen und Initiativen des Kirchengemeindefachausschusses und des Arbeitsbereiches sind eng mit den Kirchengemeinden in der City und der Überseestadt abzustimmen.
3. Im Haushalt für das Jahr 2019 werden in der Haushaltsposition „Kirche in City und Überseestadt“ die bestehenden Haushaltsmittel für diese Bereiche zusammengefasst.
4. Der Kirchentag bittet im November 2019 erneut um einen Bericht. Dann soll auch abschließend über das Profil und die Fortführung des Projekts LIGHTHOUSE entschieden werden.“

e)

Entwurf einer neuen Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche

Der Kirchentag beschließt:

- „1. Der Kirchentag nimmt den Entwurf für eine neue Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche zur Kenntnis.
2. Der Kirchentag begrüßt, dass die im Zusammenhang mit einer Verfassungsreform stehenden Fragen in der Bremischen Evangelischen Kirche breit diskutiert werden, und bittet die Gemeinden und gesamtkirchlichen Einrichtungen, den vorliegenden Entwurf ausführlich zu beraten und ihre Stellungnahmen dem Kirchengemeindefachausschuss bis zum 30. Juni 2019 zuzuleiten. Diese Stellungnahmen sollen ab Januar 2019 über die Social-Intranet-Plattform „BEKnet“ allen Haupt- und Ehrenamtlichen in der Bremischen Evangelischen Kirche zugänglich gemacht werden.
3. Der Kirchengemeindefachausschuss und der Rechts- und Verfassungsausschuss werden beauftragt, den Entwurf auf der Grundlage der Stellungnahmen aus den Gemeinden und gesamtkirchlichen Einrichtungen weiter zu bearbeiten und dem Kirchentag zur Sitzung am 27./28. November 2019 einen überarbeiteten Entwurf vorzulegen.“

f)

Antrag zur Berechnung der Personalpunkte

Der Kirchentag beschließt:

- „1. Der Kirchentag stellt fest, dass durch eine Umstellung im Meldewesen der Bremischen Evangelischen Kirche die Gemeindegliederzahlen zum Stichtag am 01.07.2018 verglichen zum Vorjahr stärker gefallen sind als in den früheren Jahren. Von diesem Sinken der Gemeindegliederzahlen sind die Gemeinden unterschiedlich betroffen.
2. Der Kirchentag bittet den Kirchengemeindefachausschuss, den Gemeinden, deren Gemeindegliederzahl überdurchschnittlich (über 6 %) gefallen ist, zur Unterstützung bei der Umstellung befristet Härtepunkte zu bewilligen.“

2. Kirchensteuerbeschluss 2019

Der Kirchentag beschließt:

„Auf Grund des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz - KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen - Brem.GBl. 2001, S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (Brem.GBl. 2016, S. 200), sowie des Niedersächsischen Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz - KiStRG) in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. 1986, S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 465), und des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) vom 20. März 1975 (GVM 1975 Nr. 1 Z. 2), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2014 (GVM 2014 Nr. 2 S. 65), erlässt der Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche folgenden

Kirchensteuerbeschluss vom 28. November 2018

1. Zur Deckung des Haushaltsbedarfs wird von den Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche Kirchensteuer in Höhe von 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), jedoch höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird (Höchstsatz), erhoben.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden. In Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Abs. 2 und 2a EStG zu berücksichtigen sind, ist das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Abs. 2 und 2a EStG ergeben würde.

In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach Maßgabe der § 40, § 40a Abs. 1, 2a und 3 und § 40b EStG beträgt die Kirchensteuer 7 % der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Dies gilt entsprechend in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach Maßgabe der § 37a und § 37b EStG. Im Übrigen wird hinsichtlich der Erhebung der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer auf den Erlass der Senatorin für Finanzen vom 8. August 2016 – 900 – S 2447 – 1/2015 – 4/2015 – 11-2 (Bundessteuerblatt 2016, Teil I, S. 773 ff.) hingewiesen.

2. Von Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, für die die Verwaltung der Kirchensteuer den Landesfinanzbehörden übertragen ist, angehört, wird, sofern keine Einzelveranlagung der Ehegatten zur Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetz erfolgt, Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG) Euro	Kirchgeld jährlich Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Bei der Berechnung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3. In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, gilt über die unter Nummer 1 und 2 aufgeführten Regelungen hinaus Folgendes:

In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach Maßgabe der § 40, § 40a Abs. 1, 2a und 3 und § 40b EStG beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Dies gilt entsprechend in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach Maßgabe der § 37a und § 37b EStG. Im Übrigen wird hinsichtlich der Erhebung der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer auf den Erlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 8. August 2016 – S 2447 – 8 – 3331 (Bundessteuerblatt 2016, Teil I, S. 773 ff.) hingewiesen.

In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, wird von Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche, deren Ehegatte keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, sofern keine Einzelveranlagung der Ehegatten zur Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetz erfolgt, ein besonderes Kirchgeld erhoben.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer und des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4. Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.
5. Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für die Zeit ab 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 oder bis zu einer anderweitigen Entscheidung des Kirchentages.“

**3. C-Prüfungsordnung für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen
in der Bremischen Evangelischen Kirche
vom 22. November 2018**

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Satz 2 des Kirchenmusikgesetzes vom 23. November 2011 (GVM 2011 Nr. 2 S. 182) verordnet der Kirchenausschuss:

§ 1

Zweck der Prüfung

Die bestandene C-Prüfung dient dem Nachweis der fachlichen Eignung und Befähigung für den kirchenmusikalischen Dienst als C-Kirchenmusiker oder C-Kirchenmusikerin für den geprüften Fachbereich.

§ 2

Prüfungsbereiche

- (1) Die Prüfung kann in einem oder beiden der folgenden Fachbereiche abgelegt werden:
 1. Orgel
 2. Chorleitung
- (2) Jede Prüfung in einem Fachbereich besteht aus einem gemeinsamen Basismodul mit den in § 3 festgelegten Einzelfächern und dem jeweiligen Fachmodul mit den in § 4 festgelegten Einzelfächern. Ein Basismodul aus einer bestandenen Prüfung in einem Fachbereich wird bei Prüfungen in weiteren Fachbereichen anerkannt.
- (3) Teilprüfungen, die nach der C-Prüfungsordnung einer anderen Gliedkirche der EKD erfolgreich abgelegt wurden, können anerkannt werden, sofern die Prüfungsanforderungen vergleichbar sind.

§ 3

Prüfungsfächer des Basismoduls

Das gemeinsame Basismodul beinhaltet folgende Prüfungsfächer:

1. Gemeindesingen
2. Musiktheorie
3. Gehörbildung
4. Kirchenmusikgeschichte
5. Theologische Information
6. Liturgik
7. Hymnologie

§ 4

Prüfungsfächer der Fachmodule

Die Fachmodule beinhalten folgende Prüfungsfächer:

1. Fachbereich Orgel
 - a) Gottesdienstliches Orgelspiel (Hauptfach)
 - b) Orgel-Literaturspiel (Hauptfach)
 - c) Orgelkunde
 - d) Orgelliteraturkunde

2. Fachbereich Chorleitung
 - a) Chorleitung (Hauptfach)
 - b) Künstlerischer Gesang und Grundlagen chorischer Stimmbildung
 - c) Chorpraktisches Klavierspiel inklusive Partiturliteratur
 - d) Chorliteraturkunde

§ 5

Organisation, Inhalt und Umfang der Prüfung

- (1) Die für die einzelnen Fächer geltenden Prüfungsanforderungen, insbesondere der Prüfungsinhalt sowie die Form und die Dauer der einzelnen Prüfungsleistungen, ergeben sich aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung.
- (2) Die in der Anlage festgelegten Prüfungszeiten für mündliche oder praktische Einzelprüfungen stellen Richtwerte für regelmäßige Prüfungszeiten dar. Abweichungen durch die Prüfungskommission sind zulässig.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung

- (1) Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, in Ausnahmefällen einer anderen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehörenden Religionsgemeinschaft, können zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie eine den Prüfungsanforderungen entsprechende kirchenmusikalische Ausbildung vorweisen können.
- (2) Die vorausgesetzte kirchenmusikalische Ausbildung wird in der Regel erlangt durch die erfolgreiche Teilnahme an einem C-Kurs der Bremischen Evangelischen Kirche (§§ 7 und 8). Zusätzlich ist erforderlich
 1. im Fachbereich Orgel Einzelunterricht im Fach Orgel bei einem Kirchenmusiker oder einer Kirchenmusikerin mit kirchenmusikalischer A- oder B-Qualifikation für die Dauer des C-Kurses,
 2. im Fachbereich Chor ein Praktikum in einem kirchlichen Chor bei einem Kirchenmusiker oder einer Kirchenmusikerin mit kirchenmusikalischer A- oder B-Qualifikation für die Dauer von mindestens zwölf Monaten. Dabei muss der Kandidat oder die Kandidatin mindestens zweimal in einer Chorprobe einen vierstimmigen gemischten Chor leiten und dabei mindestens zwei verschiedene leichte bis mittelschwere Chorstücke proben.
- (3) Eine andere fachliche Vorbildung als die in Absatz 2 genannte kann auf Antrag anerkannt werden, soweit die Vorbereitung auf die Prüfung dadurch bereits entsprechend gewährleistet ist. Über den Antrag entscheidet der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. seine oder ihre Stellvertretung in Absprache mit der Kursleitung.

§ 7

Durchführung des C-Kurses zur Prüfungsvorbereitung

- (1) Zur Vorbereitung der Prüfung und zum Nachweis der erforderlichen kirchenmusikalischen Ausbildung bietet die Bremische Evangelische Kirche regelmäßig die Teilnahme an einem C-Kurs an.
- (2) Teilnahmevoraussetzung ist die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, in Ausnahmefällen einer anderen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehörenden Religionsgemeinschaft, sowie eine ausreichende musikalische Grundbildung. Die musikalische Grundbildung kann nachgewiesen werden durch eine bestandene kirchenmusikalische D-Prüfung in dem betreffenden Fachbereich oder ein entsprechendes Zeugnis eines Kirchenmusikers oder einer Kirchenmusikerin mit kirchenmusikalischer A- oder B-Qualifikation.
- (3) Für die Teilnahme an dem Kurs wird ein Kostenbeitrag erhoben.
- (4) Das erfolgreiche Absolvieren des Kurses setzt die regelmäßige Teilnahme an dem Kurs voraus.
- (5) Einzelheiten, insbesondere die Dauer des C-Kurses, das Curriculum, der Kursbeitrag sowie nähere Voraussetzungen für die Bescheinigung einer regelmäßigen Teilnahme, werden von der Kirchenmusikkommission festgelegt.

§ 8

Kooperation mit der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

- (1) Die Kirchenmusikkommission kann beschließen, dass die Teilnahme am zentralen C-Kurs der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers Bestandteil des C-Kurses der Bremischen Evangelischen Kirche ist.
- (2) Für die Teilnahme an dem Kurs, der in der Regel in einem Kompaktseminar im Michaeliskloster Hildesheim durchgeführt wird, wird ein gesonderter Kostenbeitrag erhoben.
- (3) Die Kirchenmusikkommission kann beschließen, dass Prüfungen in bestimmten Fächern nicht selbst durchgeführt werden, sondern im Rahmen der Teilnahme am zentralen C-Kurs der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers abzulegen sind. Diese Prüfungsleistungen werden gemäß § 2 Absatz 3 anerkannt.

§ 9

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur abschließenden Prüfung erfolgt spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin bei dem Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin. Aus der Anmeldung muss hervorgehen, in welchem Fachbereich (§ 2 Absatz 1) die Prüfung abgelegt werden soll.
- (2) Der Anmeldung sind beizufügen:
 1. Nachweis der Kirchenmitgliedschaft,
 2. Nachweise über die kirchenmusikalische Ausbildung gemäß § 6,
 3. ggf. Nachweise über bereits erbrachte Prüfungsleistungen, deren Anerkennung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 beantragt wird.
- (3) Über die Zulassung zur Prüfung und die Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 entscheidet der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. seine oder ihre Stellvertretung in Absprache mit der Kursleitung. Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn die in § 6 bestimmten Voraussetzungen nachgewiesen wurden.
- (4) Teilprüfungen können vorab während der Dauer des C-Kurses kursbegleitend durchgeführt werden.

§ 10

Prüfungskommission

Der Prüfungskommission gehören an:

1. der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. seine oder ihre Stellvertretung als Vorsitzender oder Vorsitzende,
2. der Leiter oder die Leiterin der kirchenmusikalischen C-Ausbildung der Bremischen Evangelischen Kirche,
3. je Prüfungsfach ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin, der oder die von dem oder der Vorsitzenden berufen wird. Es können nur Personen berufen werden, die von der Kirchenmusikkommission als Prüfer oder Prüferin für die kirchenmusikalische C-Prüfung zugelassen sind. Über diese Personen wird ein Verzeichnis geführt.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

Punkte	Note (in Worten)	Definition
15, 14, 13	sehr gut	eine hervorragende Leistung
12, 11, 10	gut	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
9, 8, 7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
6, 5, 4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
3, 2, 1, 0	mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Für die Prüfungsleistung in jedem Fach wird von den Prüfenden eine Bewertung in Punkten entsprechend der Punktetabelle festgelegt. Besteht die Prüfung in einem Fach aus mehreren Prüfungsleistungen (schriftlich/mündlich/praktisch), wird die Bewertung dieser Leistungen in einer Punktzahl für das Fach zusammengefasst.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote für die C-Prüfung in einem Fachbereich wird die Summe der in den einzelnen Fächern erzielten Punkte durch die Anzahl der Fächer geteilt. Die Hauptfächer werden doppelt gewertet und sind somit sowohl bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl als auch des Teilers zweifach zu berücksichtigen. Das Ergebnis ist ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen festzustellen.
- (4) Der errechneten Bewertung entspricht folgende Notenbezeichnung für die Gesamtnote:
15,00 – 12,50 = sehr gut
12,49 – 9,50 = gut
9,49 – 6,50 = befriedigend
6,49 – 3,50 = ausreichend
3,49 – 0,00 = mangelhaft
- (5) Die Gesamtnote wird für jeden geprüften Fachbereich gesondert gebildet.

§ 12

Bestehen der Prüfung

- (1) Um die Prüfung für einen Fachbereich insgesamt zu bestehen, muss mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ mit vier Punkten erzielt werden. Die Prüfung ist trotz nach Satz 1 ausreichender Gesamtnote nicht bestanden, wenn in einem oder mehreren Prüfungsfächern weniger als vier Punkte erzielt werden (einfache Wertung).
- (2) Ist die Prüfung gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht bestanden, können die Prüfungsleistungen in den mit weniger als vier Punkten bewerteten Fächern zeitnah in einer einmaligen Nachprüfung wiederholt werden. Eine trotz Nachprüfung oder nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 nicht bestandene Prüfung kann nur insgesamt wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung einschließlich der Möglichkeit einer Nachprüfung gemäß Satz 1 soll spätestens nach sechs Monaten stattfinden. Eine weitere Wiederholung der Prüfung ist nicht möglich.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein Zeugnis mit der Bescheinigung seiner oder ihrer Leistungen.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 30. Oktober 2008 (GVM 2008 Nr. 2 S. 82), geändert am 8. April 2010 (GVM 2010 Nr. 1 S. 125), außer Kraft.

Anlage zu § 5

A. Prüfungsanforderungen Basismodul (§ 3)

1. Gemeindesingen

praktisch (10 Minuten)

Musikalische und textliche Vermittlung eines Liedes, Kanons o. ä.

Ansprache, Methodik und Schlagtechnik müssen sich deutlich von einer Chorprobe unterscheiden, auch wenn die Prüfung hilfsweise mit einer Chorgruppe durchgeführt wird.

2. Musiktheorie

schriftlich (60 Minuten) und mündlich/praktisch (20 Minuten)

- Ausarbeiten eines vierstimmigen Kantionalsatzes oder einer anderen Harmonisation zu einem gegebenen Lied
- schriftliche Umsetzung einer harmonischen Vorlage, wie z. B. Generalbass oder Akkordsymbole, oder harmonische Analyse eines Musikstückes
- Spiel von Kadenz und anderen harmonischen Verläufen
- Kenntnis der Kirchentonarten
- Kenntnis der Allgemeinen Musiklehre/Musiktheorie/Formenlehre

3. Gehörbildung

schriftlich (45 Minuten)

- ein- und zweistimmige Musikdiktate
- Niederschrift einer kurzen Akkordfolge (in Akkordsymbolen, Stufen- oder Funktionsbezeichnung)

mündlich/praktisch (10 Minuten)

- Erkennen von Intervallen, Tonleitern (einschließlich Kirchentonarten) und Akkorden, Wiedergabe eines gegebenen Rhythmus
- Vom-Blatt-Singen

4. Kirchenmusikgeschichte

mündliches Referat (30 Minuten)

Überblick über die Geschichte der evangelischen Kirchenmusik und ihrer Formen mit Musikbeispielen

5. Theologische Information

mündlich (10 Minuten)

Bibelkunde, Glaubenslehre und Kirchenkunde im Überblick

6. Liturgik

mündlich (30 Minuten)

- Überblick über die Geschichte des Gottesdienstes
- Kenntnis der aktuellen Gottesdienstformen
- Ordnung des Kirchenjahres

7. Hymnologie

schriftlich (30 Minuten) und praktisch (10 Minuten)

- Geschichte des geistlichen Liedes bis in die Gegenwart
- Aufbau und Inhalt des Evangelischen Gesangbuches (EG)
- Liedauswahl für Gottesdienste
- Singen von geistlichen Liedern und liturgischen Gesängen

B. Prüfungsanforderungen Fachmodule (§ 4)

1. Fachmodul „C-Prüfung Orgel“

a) Gottesdienstliches Orgelspiel

vorbereitet

- Beherrschung der in der Bremischen Evangelischen Kirche üblichen liturgischen Gesänge
- Spielen von vorgegebenen stilistisch unterschiedlichen Liedern aus dem Evangelischen Gesangbuch (auch nach dem in der Bremischen Evangelischen Kirche üblichen Orgelbuch) in unterschiedlicher Spielweise, auch mit obligatem cantus firmus und dreistimmig, einschließlich mindestens einer eigenen Intonation (nicht schriftlich ausgearbeitet). Vorbereitungszeit 1 Woche

unvorbereitet

- Vom-Blatt-Spiel von Begleitbuchsätzen
- Improvisation einer einfachen Intonation
- Begleitung eines neuen geistlichen Liedes nach Akkordsymbolen

b) Orgel-Literaturspiel

Vortrag von drei Orgelwerken (mit Pedal) verschiedener Epochen, davon mindestens ein freies Werk (Schwierigkeitsgrad etwa Mendelssohn Präludium G-Dur op. 37) und eine Choralbearbeitung (Schwierigkeitsgrad etwa „Christ lag in Todesbanden“ BWV 625)

Gottesdienstliches Orgelspiel und Orgel-Literaturspiel zusammen 45 Minuten

c) Orgelkunde

schriftlich (30 Minuten) und praktisch (5 Minuten)

- Kenntnis des Aufbaus und der Technik der Orgel sowie ihrer Register nach Bauart und Klang
- Stimmen von Zungenpfeifen

d) Orgelliteraturkunde

mündlich (10 Minuten)

Kenntnis geeigneter Orgelliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch

2. Fachmodul „C-Prüfung Chorleitung“

a) Chorleitung

praktisch/mündlich (5 + 20 + 5 Minuten)

- Einsingen des Chores
- Erarbeiten und Dirigieren eines gegebenen einfachen Chorsatzes a cappella (Liedsatz oder Motette). (Schwierigkeitsgrad etwa M. Franck „Du sollst Gott deinen Herren“ oder Mendelssohn „Auf Gott allein will hoffen ich“ [Mittelsatz der Motette „Aus tiefer Not“]). Vorbereitungszeit 1 Woche
- Fragen zur chorischen Stimmbildung

b) Künstlerischer Gesang und Grundlagen chorischer Stimmbildung

praktisch (15 Minuten)

- Begleiteter Vortrag zweier verschiedenartiger Stücke (Kunstlied, Geistliches Konzert, Arie o. ä.) aus verschiedenen Epochen
- Unbegleiteter Vortrag eines Kirchenliedes und liturgischer Stücke
- Vortrag eines Sprechtextes

c) Chorpraktisches Klavierspiel inklusive Partiturliteraturkunde

praktisch/mündlich (5 Minuten)

- Darstellen eines leichteren Chorsatzes aus der Partitur, z. B. des als Chorleitungsaufgabe vorbereiteten Satzes. Vorbereitungszeit 1 Woche. *Im Vordergrund steht die harmonische und rhythmische Hilfestellung.*
- Fragen zur Partiturliteraturkunde: Kenntnis der Anordnung der Instrumente, ihrer Transposition und der verschiedenen Schlüssel

d) Chorliteraturkunde

mündlich (10 Minuten)

Kenntnis geeigneter Chorliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch

Bremen, den 22. November 2018

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)
Präsidentin

(Brahms)
Schriftführer

**4. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche
über die Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler
im Rahmen der praxisintegrierten Heilerziehungspflege-Ausbildung
vom 26. Juni 2018
(Beschluss Nr. 180)**

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Beschluss gilt für Personen, die im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger ausgebildet werden.

**§ 2
Anwendung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende**

- (1) Auf die Ausbildungsverhältnisse der in § 1 genannten Personen findet die Arbeitsrechtsregelung der Bremischen Evangelischen Kirche für Auszubildende vom 2. Oktober 2013 in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die §§ 1 (Geltungsbereich), 3 (Probezeit), 10 (Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte), 11 (Familienheimfahrten) und 18 (Beendigung des Ausbildungsverhältnisses) der Arbeitsrechtsregelung der Bremischen Evangelischen Kirche für Auszubildende finden keine Anwendung.

**§ 3
Probezeit**

- (1) Die Probezeit beträgt sechs Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

**§ 4
Erstattung von Reisekosten**

Bei Dienstreisen erhalten Personen, die im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger ausgebildet werden, Reisekostenvergütung gemäß der Reisekostenverordnung der Bremischen Evangelischen Kirche. Eine Entschädigung für Fahrten zur Fachschule wird nicht gewährt.

**§ 5
Beendigung des Ausbildungsverhältnisses**

- (1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit. Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich die praktische Ausbildung auf Verlangen der Schülerin/des Schülers bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, sofern die Fachschule zustimmt.
- (2) Können Schülerinnen/Schüler ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, verlängert sich die praktische Ausbildung auf Verlangen der Schülerin/des Schülers bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
- (3) Nach Ablauf der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:
 - a) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grund oder
 - b) von der Schülerin/von dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (4) Als wichtiger Grund im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a gilt insbesondere ein Ausschluss der Schülerin/des Schülers von der schulischen Ausbildung.

- (5) Die Kündigung muss schriftlich, im Fall von Absatz 3 Buchstabe a unter Angabe von Gründen, erfolgen.
- (6) Werden Schülerinnen/Schüler im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. August 2018 in Kraft.

(Holtmann)
Vorsitzender

(Dr. Noltenius)
stellvertretender Vorsitzender

5. **Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Übernahme der Tarifeinigung TVÖD für den Sozial- und Erziehungsdienst vom 4. September 2018 (Beschluss Nr. 181)**

§ 1 Änderung der KAVO

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche (KAVO-BEK) vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 S. 25), die zuletzt durch Beschluss Nr. 177 vom 26. September 2017 (GVM 2017 Nr. 2 S. 189) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Protokollerklärung zu § 25 Absatz 2 wird nach dem Wort „Jahren“ die Angabe „(2027)“ eingefügt.
2. § 25a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
„gültig ab 01.03.2018	2.678,06	2.870,86	3.111,83	3.456,30	3.778,97	4.033,37
gültig ab 01.04.2019	2.758,93	2.957,56	3.205,81	3.560,68	3.893,10	4.155,18
gültig ab 01.03.2020	2.784,27	2.988,02	3.238,83	3.597,35	3.933,20	4.197,98“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Anstelle des § 17 Abs. 3 und der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 3 Satz 2 gilt Folgendes:

¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeitenden der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben; sollte diese Zuordnung bei einer Höhergruppierung in die Entgeltgruppe S 8 zu einem niedrigeren Tabellenentgelt führen, werden die Mitarbeitenden der Stufe der Entgeltgruppe S 8 zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten. ²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b
 - vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 weniger als 60,86 Euro,
 - vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 weniger als 62,74 Euro und

- ab 1. März 2020 weniger als 63,41 Euro,
- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18
 - vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 weniger als 97,40 Euro,
 - vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 weniger als 100,41 Euro und
 - ab 1. März 2020 weniger als 101,47 Euro,

so erhält die/der Mitarbeitende während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag. ³Wird die/der Mitarbeitende nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die die/der Mitarbeitende höhergruppiert wird. ⁴Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁵Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Mitarbeitende der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁶Die/der Mitarbeitende erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 5 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe, ggf. einschließlich des Garantiebtrags.

Protokollerklärung zu § 25a Abs. 3 Satz 2:

Die Garantiebträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Anstelle des § 20 Abs. 2 und der Protokollerklärung zu § 20 Abs. 2 Satz 2 gilt Folgendes:

Die Jahressonderzahlung beträgt in den Jahren 2018 und 2019 bei Mitarbeitenden

in den Entgeltgruppen S 2 bis S 9	88,51 Prozent
in den Entgeltgruppen S 10 bis S 18	79,28 Prozent

der Bemessungsgrundlage nach § 20 Abs. 3.

Protokollerklärungen zu § 25a Abs. 4:

1. ¹Bei der Höhe der Jahressonderzahlung ist das Volumen für das Leistungsentgelt mit einbezogen, das Beschäftigte im Bereich des TVöD (VKA) erhalten. ²Dies beträgt im Jahr 2011 1,5 v. H., im Jahr 2012 1,75 v. H. und ab dem Jahr 2013 2 v. H. der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten des jeweiligen Arbeitgebers. ³Bis zur Höhe des für den Bereich des TVöD (VKA) vereinbarten Volumens für das Leistungsentgelt im Jahr 2010 (1,25 v. H. der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten des jeweiligen Arbeitgebers) erfolgt eine Kompensation dadurch, dass die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit Vollbeschäftigter im Geltungsbereich dieser Arbeitsvertragsordnung unverändert bei 38,5 Stunden wöchentlich bleibt.
2. ¹Es wird angestrebt, auch nach dem Jahr 2019 eine Jahressonderzahlung in dieser Höhe festzusetzen. ²Voraussetzung hierfür ist, dass die wirtschaftliche Situation der Bremischen Evangelischen Kirche dem nicht entgegensteht.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Anstelle der Protokollerklärung Nummer 4 zu § 21 Satz 2 und 3 gilt folgende Protokollerklärung:

Protokollerklärung zu § 25a Abs. 5:

¹Tritt die Fortzahlung des Entgelts nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein, ist die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter so zu stellen, als sei die Entgeltanpassung bereits mit Beginn des Berechnungszeitraums eingetreten. ²Der Erhöhungssatz beträgt für

- vor dem 1. März 2018 zustehende Entgeltbestandteile	3,19 v. H.,
- vor dem 1. April 2019 zustehende Entgeltbestandteile	3,09 v. H. und
- vor dem 1. März 2020 zustehende Entgeltbestandteile	1.06 v. H.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 2 Entgelttabellen

Die geltenden Entgelttabellen ergeben sich aus Anhang 6 zu § 1 Abschnitt D Nr. 7 des Änderungstarifvertrages Nr. 25 vom 18. April 2018 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005 bzw. Anhang 1 zu § 1 Nr. 5 des Änderungstarifvertrages Nr. 13 vom 18. April 2018 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BT-B) – vom 1. August 2006.

§ 3 Sonderzahlung

Mitarbeitende, die in eine der Entgeltgruppen S 2 bis S 4 eingruppiert sind, erhalten eine einmalige Sonderzahlung nach Maßgabe des Tarifvertrages über eine einmalige Sonderzahlung 2018 (TV Sonderzahlung 2018) vom 18. April 2018.

§ 4 Änderung der ARR-Ü

Die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeitenden in die KAVO-BEK und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü) vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 S. 41), die zuletzt durch Beschluss Nr. 176 vom 26. September 2017 (GVM 2017 Nr. 2 S. 185) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollerklärung zu § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 11 Abs. 2:

¹Die Protokollerklärung zu § 9 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. ²Abweichend von Satz 1 erhöht sich der Betrag der Besitzstandszulage für Mitarbeitende in den Entgeltgruppen S 2 bis S 18 am 1. März 2018 um 3,19 Prozent, am 1. April 2019 um weitere 3,09 Prozent und am 1. März 2020 um weitere 1,06 Prozent.“

2. § 23a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 werden folgende Protokollerklärungen eingefügt:

„Protokollerklärungen zu § 23a Abs. 4 Satz 7:

1. Die Vergleichsentgelte erhöhen sich am 1. März 2018 um 3,19 Prozent, am 1. April 2019 um weitere 3,09 Prozent und am 1. März 2020 um weitere 1,06 Prozent.

2. ¹Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen in den Entgeltgruppen S 2 bis S 18 gelten folgende Prozentsätze:

- ab 1. März 2018	3,11 Prozent,
- ab 1. April 2019	3,02 Prozent,
- ab 1. März 2020	1,03 Prozent.

²Abweichend von Satz 1 gelten für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufe in der Entgeltgruppe S 10 folgende Prozentsätze:

- ab 1. März 2018	3,14 Prozent,
- ab 1. April 2019	3,04 Prozent,
- ab 1. März 2020	1,04 Prozent.“

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Am 1. Januar 2008 aus dem BAT-BEK übergeleitete Mitarbeitende, denen am 31. Juli 2010 eine Besitzstandszulage nach § 9 zustand und die

a) nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD in der Entgeltgruppe S 11b eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zu dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 11b Stufe 6 eine Zulage

- vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019 in Höhe von 75,67 Euro monatlich,
- vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020 in Höhe von 77,98 Euro monatlich und
- ab 1. März 2020 in Höhe von 78,80 Euro monatlich;

b) nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD in der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zu dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 12 Stufe 6 eine Zulage

- vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019 in Höhe von 86,47 Euro monatlich,
- vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020 in Höhe von 89,10 Euro monatlich und
- ab 1. März 2020 in Höhe von 90,03 Euro monatlich.“

bb) In Satz 4 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
„gültig vom 01.03.2018 bis zum 31.03.2019	3.168,12	3.403,57	3.713,36	3.961,57	4.271,82	4.426,96
gültig vom 01.04.2019 bis zum 29.02.2020	3.269,18	3.506,36	3.825,50	4.081,21	4.400,83	4.560,65
gültig ab 01.03.2020	3.304,81	3.542,48	3.864,90	4.123,25	4.446,16	4.607,62“

c) In Absatz 9 Satz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
„gültig vom 01.03.2018 bis zum 31.03.2019	4.027,19	4.467,76	4.740,80
gültig vom 01.04.2019 bis zum 29.02.2020	4.148,81	4.602,69	4.883,97
gültig ab 01.03.2020	4.191,54	4.650,10	4.934,27“

c) Die Tabelle in Satz 1 der Protokollerklärung zu § 23c Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
„gültig vom 01.03.2018 bis zum 31.03.2019	2.799,37	3.088,63	3.233,27	3.662,14	4.009,74	4.295,24
gültig vom 01.04.2019 bis zum 29.02.2020	2.884,47	3.182,52	3.331,56	3.773,47	4.131,64	4.425,82
gültig ab 01.03.2020	2.914,47	3.215,62	3.366,21	3.812,71	4.174,61	4.471,85“

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

(Dr. Noltenius)
Vorsitzender

(Gloede)
stellvertretender Schriftführer

6. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Änderung der Altersteilzeitordnung vom 4. September 2018 (Beschluss Nr. 182)

§ 1 Änderung der Altersteilzeitordnung

Die Altersteilzeitordnung vom 29. September 2010 (GVM 2010 Nr. 3 S. 154), die zuletzt durch Beschluss Nr. 173 vom 15. September 2016 (GVM 2016 Nr. 2 S. 166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 der Protokollerklärung zu § 1 wird das Datum „31. Dezember 2018“ durch das Datum „31. Dezember 2020“ und das Datum „1. Januar 2019“ durch das Datum „1. Januar 2021“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 wird das Datum „1. Januar 2019“ durch das Datum „1. Januar 2021“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

(Dr. Noltenius)
Vorsitzender

(Gloede)
stellvertretender Schriftführer

**7. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche
über die Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler
im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher
und zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger
vom 4. September 2018
(Beschluss Nr. 183)**

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Beschluss gilt für Personen, die im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher und zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger ausgebildet werden.

**§ 2
Anwendung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende**

Auf die Ausbildungsverhältnisse der in § 1 genannten Personen findet die Arbeitsrechtsregelung der Bremischen Evangelischen Kirche für Auszubildende vom 2. Oktober 2013 in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.

**§ 3
Probezeit**

- (1) Für Schülerinnen/Schüler im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher beträgt die Probezeit drei Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat, z. B. durch Krankheit, unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- (2) Für Schülerinnen/Schüler im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger beträgt die Probezeit sechs Monate.
- (3) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

**§ 4
Ausbildungsentgelt**

- (1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt
 - a) ab 1. August 2018

- im ersten Ausbildungsjahr	1.090,69 Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr	1.152,07 Euro,
- im dritten Ausbildungsjahr	1.253,38 Euro,
 - b) ab 1. März 2019

- im ersten Ausbildungsjahr	1.140,69 Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr	1.202,07 Euro,
- im dritten Ausbildungsjahr	1.303,38 Euro.
- (2) Das Ausbildungsentgelt wird zu dem Termin gezahlt, zu dem auch die Mitarbeitenden des Auszubildenden ihr Entgelt erhalten.

**§ 5
Urlaub**

- (1) Schülerinnen/Schüler erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeitenden des Auszubildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt. Während des Erholungsurlaubs wird das Ausbildungsentgelt (§ 4 Absatz 1) fortgezahlt.

- (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 6

Erstattung von Reisekosten

- (1) Schülerinnen/Schüler erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gemäß der Reisekostenverordnung der Bremischen Evangelischen Kirche. Eine Entschädigung für Fahrten zur Fachschule wird nicht gewährt.
- (2) §§ 10 und 11 der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende finden keine Anwendung.

§ 7

Jahressonderzahlung

§ 16 der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahressonderzahlung 90 v. H. des Ausbildungsentgelts (§ 4 Absatz 1) beträgt.

§ 8

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit. Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich die praktische Ausbildung auf Verlangen der Schülerin/des Schülers bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, sofern die Fachschule zustimmt.
- (2) Können Schülerinnen/Schüler ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, verlängert sich die praktische Ausbildung auf Verlangen der Schülerin/des Schülers bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
- (3) Nach Ablauf der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:
- a) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grund oder
 - b) von der Schülerin/von dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (4) Als wichtiger Grund im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a gilt insbesondere ein Ausschluss der Schülerin/des Schülers von der schulischen Ausbildung.
- (5) Die Kündigung muss schriftlich, im Fall von Absatz 3 Buchstabe a unter Angabe von Gründen, erfolgen.
- (6) Werden Schülerinnen/Schüler im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten der Beschluss Nr. 179 vom 24. April 2018 (GVM 2018 Nr. 1 S. 206) und der Beschluss Nr. 180 vom 26. Juni 2018 (GVM 2018 Nr. 2 S. 221) außer Kraft.

(Dr. Noltenius)
Vorsitzender

(Gloede)
stellvertretender Schriftführer

**8. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche
zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung
der Bremischen Evangelischen Kirche
vom 5. November 2018
(Beschluss Nr. 184)**

**§ 1
Änderung der KAVO-BEK**

§ 29 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche (KAVO-BEK) vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 S. 25), die zuletzt durch Beschluss Nr. 181 vom 4. September 2018 (GVM 2018 Nr. 2 S. 222) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Protokollerklärung zu § 29 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 29 Abs. 3 Satz 1:

Zu den „sonstigen dringenden Fällen“ gehört insbesondere eine schwere Erkrankung einer/eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen. Zu den „sonstigen dringenden Fällen“ können auch kirchliche Anlässe gehören (z. B. bei kirchlichen Amtshandlungen Tag der Taufe, Konfirmation, Erstkommunion eines Kindes oder Trauung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters; Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag).“

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(Holtmann)
Vorsitzender

(Dr. Noltenius)
stellvertretender Vorsitzender

9. Personennachrichten

Berufungen:

Pastorin Dr. Saskia Schultheis
Andreas-Gemeinde
1.9.2018

Pastor Thomas Ziaja
Kirchengemeinde Oberneuland
1.9.2018

Pastorin Yvonne Ziaja
Pfarrstelle mit besonderem Auftrag
1.9.2018

Pastor Andreas Hamburg
St. Markus-Gemeinde
1.10.2018

Pastor Claus Nungesser
Kirchengemeinde in der Neuen Vahr
1.10.2018

Pastorin Thekla Röhrs
Krankenhauspfarramt DIAKO
1.12.2018

Ruhestand:

Pastor Martin Warnecke
Andreas-Gemeinde
1.8.2018

Pastor Thomas Degenhardt
Gemeinde der Christuskirche Woltmershausen
1.11.2018

Pastor Uwe Knigge
Krankenhauspfarramt DIAKO
1.12.2018

Todesfälle:

Pastor i.R. Wolfgang Augustin
zuletzt Friedensgemeinde
3.9.2018

